



Offenlegung 2017

Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade - Filiale Deutschland

Gemäß Art. 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) für das Geschäftsjahr 01. Januar – 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Allgemeine Informationen	4
3. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)	5
4. Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	10
5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	18
6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	19
7. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	20
8. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	23
9. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR).....	24
10. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	25
11. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	25
12. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) - Angaben nach § 25a Abs. 5 KWG i.V.m. § 16 InstitutsVergV.....	26
13. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)	27
14. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	29
15. Anhang	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABS	Asset Backed Securities
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bzw.	beziehungsweise
CET1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
CRR	Capital Requirements Regulation
d.h.	dass heißt
EBA	European Banking Authority
ECAI	External Credit Assessment Institution
EU	Europäische Union
EWB	Einzelwertberichtigung
Ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
lit.	littera (Buchstabe)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
PWB	Pauschalwertberichtigung
SEPA	Single European Payments Area
SFT	Securities Financing Transactions
TEUR	Tausend Euro
z.Zt.	zur Zeit

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Risikodeckungspotential
Tabelle 2	Limit und Limitauslastung der Risikotragfähigkeit
Tabelle 3	Leistungs- und Aufsichtsfunktionen der Geschäftsleitung
Tabelle 4	Überleitung des Eigenkapitals
Tabelle 5	Eigenmittelstruktur
Tabelle 6	Risikogewichteter Positionswert und Eigenmittelanforderungen
Tabelle 7	Geographische Verteilung der Risikopositionen
Tabelle 8	Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers
Tabelle 9	Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Risikopositionen
Tabelle 10	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geographischen Hauptgebieten
Tabelle 11	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Hauptbranchen
Tabelle 12	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeit
Tabelle 13	Risikovorsorgen nach wichtigen Wirtschaftszweigen
Tabelle 14	Risikovorsorgen nach geographischen Hauptgebieten
Tabelle 15	Bestandsveränderung der Risikovorsorge
Tabelle 16	Vermögenswerte
Tabelle 17	Erhaltene Sicherheiten
Tabelle 18	Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten
Tabelle 19	Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung
Tabelle 20	Zinsrisiko
Tabelle 21	Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und Gesamtrisikopositionsmessgröße
Tabelle 22	Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote
Tabelle 23	Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen

1. Einleitung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der zum 01. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend „CRR“) in Verbindung mit § 26a KWG und in Verbindung mit § 16 Institutsvergütungsverordnung ist die VietinBank Filiale Deutschland, (nachfolgend „VietinBank“ oder „Bank“) verpflichtet, im mindestens jährlichem Turnus qualitative und quantitative Informationen gemäß Teil 8 Titel II und III der CRR zu veröffentlichen. Die Anforderungen werden teilweise in EBA-Standards und EU-Verordnungen konkretisiert.

Gemäß Art. 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 sowie mit dem Rundschreiben 05/2015 (BA) der BaFin zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie die Häufigkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz.

Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte werden geschützt. Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen können, werden nicht offengelegt.

2. Allgemeine Informationen

Anwendungsbericht (Art. 431 und 436 CRR)

Die Offenlegung erfolgt auf Einzelinstitutsebene der VietinBank. Berichtsstichtag ist der 31. Dezember 2017. Die quantitativen Angaben in diesem Bericht basieren auch auf dem bankaufsichtsrechtlichen Meldewesen zum Berichtsstichtag.

Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Aktuell besitzen die davon unabhängigen Offenlegungsanforderungen der CRR keine Relevanz für die VietinBank:

- Art. 439 CRR – Die VietinBank hat keine derivativen Geschäfte im Bestand.
- Art. 441 CRR – Die VietinBank ist kein global systemrelevantes Institut.
- Art. 445 CRR – Für die Bestände in Fremdwährungen ist auf Grund des in Art. 351 CRR festgelegten Schwellenwertes keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.
- Art. 447 CRR – Die VietinBank hält derzeit keine Beteiligungspositionen.
- Art. 449 CRR – Die VietinBank betreibt kein Verbriefungsgeschäft.
- Art. 452 CRR – Die VietinBank verwendet zur Ermittlung der Kreditrisiken den Standardansatz und keinen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz.

- Art. 454 CRR – Die VietinBank verwendet keine fortgeschrittenen Messansätze für das operationelle Risiko.
- Art. 455 CRR – Die VietinBank verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.

Mittel und Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 und 434 CRR)

Die VietinBank hat gemäß der in Art. 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale überprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal im Jahr ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass die jährliche Offenlegung ausreichend ist. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt.

Der vorliegende Offenlegungsbericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die VietinBank zum 31. Dezember 2017. Als Medium zur Offenlegung dieser Berichte werden der Bundesanzeiger sowie die Internetseite der Bank genutzt. Dieser Offenlegungsbericht muss in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gelesen werden.

Offenlegung gemäß § 26a Abs. 1 KWG

Die Angaben gemäß § 26a Abs. 1 KWG sind im Anhang dargestellt.

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG hat ein CRR-Institut den Quotienten aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite) offenzulegen. Der Nettogewinn (Jahresüberschuss) der VietinBank des Jahres 2017 beträgt TEUR 106,7. Die Bilanzsumme der Bank des Jahres 2017 beläuft sich auf TEUR 154.482,6. Der Quotient beträgt daher 0,07%.

3. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)

3.1 Risikomanagement

a) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Für die Sicherung des Vermögens der Bank und die langfristige Ertragsicherung ist das bewusste Eingehen von Risiken unverzichtbar. Zu diesem Zweck hat die VietinBank ein Risikomanagementsystem eingerichtet, welches in den Strategieprozess der VietinBank eingebunden ist. Dieser zukunftsorientierte Prozess bezieht unter anderem die Bemessung der Risikotragfähigkeit als wichtigstes Steuerungselement der VietinBank mit ein.

Die Geschäftsleitung hat in der Risikostrategie den Handlungsrahmen für die eingehbaren Risiken festgelegt. Bankindividuelle Risikoindikatoren und der Risikoappetit wurden durch die Geschäftsleitung definiert und in die reguläre Berichterstattung eingebunden. Die Geschäftsleitung

ist verantwortlich für die Risikostrategie, in der die strategischen Vorgaben und Ziele der Geschäftsstrategie berücksichtigt werden.

Das Risikomanagement ist eine wesentliche Komponente der Gesamtbanksteuerung der VietinBank. Die einzelnen Elemente des Risikomanagements bilden in ihrer Gesamtheit ein System, das die Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung, laufende Überwachung und das Reporting von Risiken gewährleistet.

b) Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Bank, welche sich nach AT 3 der MaRisk auf alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements der VietinBank bezieht.

Die Bank hat eine Risikocontrolling-Funktion im Sinne von AT 4.4.1 der MaRisk eingerichtet und mit den Aufgaben hierzu die Leiterin der Abteilung Risk Management betraut. Ihr sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, eingeräumt.

Das interne Kontrollsystem einschließlich des Bereichs Risk Management wird jährlich durch die interne Revision geprüft.

c) Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Zum Zweck der Risikoberichterstattung sind Kommunikationswege und die entsprechenden Adressaten festgelegt. In Abhängigkeit von der Bedeutung werden unterschiedliche Berichte monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich erstellt und den entsprechenden Adressaten zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsleitung wird regelmäßig anhand einer umfassenden Berichterstattung zur Auslastung der Risiken und der Limite sowie zu Ergebnissen der Stresstests informiert.

Die für die Risikoberichterstattung relevanten Daten werden durch das Risikocontrolling zu einem internen Berichtswesen verdichtet und aufbereitet. Die Methodenhoheit sowie die inhaltliche Verantwortung für die Risikoberichterstattung liegen im Bereich Risk Management. Neben der regelmäßigen Berichterstattung wurden Regeln für ein ad hoc Reporting definiert.

Durch die bestehenden Risikosteuerungs- und Controllingprozesse stellt die VietinBank sicher, dass die wesentlichen Risiken jederzeit durch die zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Von der für die Abdeckung der wesentlichen Risiken zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse werden im Vorhinein verschiedene Puffer abgezogen. Das ist einerseits der Puffer für das Geschäftsrisiko, andererseits ein strategischer Puffer, der zur Absicherung von makroökonomischen Risiken einbehalten wird, und ein Puffer für unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf operationelle Risiken.

Risikodeckungspotential		31. Dezember 2017
in TEUR		
Aufgelaufene Gewinne und Verluste		107
Dotationskapital		32.585
Abzug für immaterielle Vermögenswerte		-12
Risikodeckungspotenzial aus Eigenkapital		32.680
Strategischer Risikopuffer		-4.747
Risikopuffer für Planabweichungen		-704
Risikopuffer für unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse		-200
Freie Risikodeckungsmasse		27.029

Tabelle 1: Risikodeckungspotential

Als Gesamtlimit für den Risikokapitalbedarf ist eine Verlustobergrenze implementiert, die, ausgehend von den geplanten Geschäftsaktivitäten und der Risikoneigung, von der Geschäftsleitung festgelegt wird. Das Gesamtlimit wird nachfolgend auf die einzelnen Risikoarten verteilt.

Zudem hat die VietinBank zur Steuerung von Risiken weitere interne Limite auf verschiedene Kennzahlen sowie Struktur- und Volumenslimite festgelegt.

Folgende Risikokategorien werden in den Steuerungskreisen der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt und quantifiziert:

- Geschäftsrisiko
- Makroökonomisches Risiko
- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko

Zum 31. Dezember 2017 betrug das Gesamtlimit TEUR 26.668, die Auslastung lag bei TEUR 11.640 (44%).

Liquidationsansatz in TEUR	Limit	Limit- auslastung
Adressenausfallrisiken	20.001	9.148
Marktpreisrisiken	4.534	1.814
Liquiditätsrisiken	1.067	317
Operationelle Risiken	1.067	361
Gesamtrisiko	26.668	11.640

Tabelle 2: Limit und Limitauslastung der Risikotragfähigkeit

d) Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung

Die Überwachung der Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft wird im Wesentlichen durch die Limite für Kreditnehmer sowie über interne Länder- und Währungslimite gesteuert.

Die Unterrichtung der Geschäftsleitung über die Auslastung der Limite erfolgt hauptsächlich im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung des Gesamtrisikoberichts und gegebenenfalls darüber hinaus durch eine ad hoc Berichterstattung.

Die Überwachung und Überprüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren zur Risikomessung, -steuerung, -absicherung und -minderung erfolgt regelmäßig sowie anlassbezogen durch die Risikocontrolling-Funktion.

e) Erklärung der Geschäftsleitung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Risikomanagementverfahren basiert auf der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Risikostrategie und ermöglicht uns eine wirksame Identifizierung und Überwachung der Risiken, die in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der VietinBank stehen, um gegebenenfalls Maßnahmen zu deren Absicherung bzw. Minderung zu treffen. Sie berücksichtigen die Vorgaben der MaRisk und sind insbesondere geeignet, um die Risikotragfähigkeit der Bank und die Angemessenheit ihrer Eigenmittel sicherzustellen. Aus diesem Grund halten wir das Risikomanagementverfahren bei Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der VietinBank für wirksam und angemessen.

Die Geschäftsleitung

f) Konzise Risikoerklärung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsstrategie der VietinBank dient als Ausgangspunkt für die Erstellung und konsistente Ableitung unserer Risikostrategie. Diese setzt einen verbindlichen Rahmen für das Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und Risikotoleranz sowie für das Management von allen wesentlichen Risiken.

Das Risikoprofil sowie der von der Geschäftsführung festgelegte Risikoappetit der VietinBank werden durch das Limitsystem bzw. die Verteilung auf Risikoarten abgebildet. Das Adressenausfallrisiko stellt den größten Anteil am Gesamtrisiko dar und entspricht damit unserem Geschäftsmodell. Die vorgenannten Aspekte spiegeln die konservative Risikoneigung der VietinBank wider.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass das Risikomanagementverfahren im Einklang mit den Vorgaben der MaRisk steht und geeignet ist. Die Risikotragfähigkeit der VietinBank auf Basis beider Steuerungskreise, Gone- und Going-Concern Ansatz, ist gegeben.

Die von uns im Rahmen unserer Risikostrategie festgelegte Risikotoleranz wird ebenfalls in angemessener Weise durch festgelegte und regelmäßig überprüfte Limite quantifiziert und überwacht.

Aus unserer Sicht stehen die implementierten Risikomanagementverfahren im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie.

Die Geschäftsleitung

3.2 Unternehmensführungsregelungen

a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Die Geschäftsleitung der VietinBank besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Für den Bereich Markt: Herr Duc Thanh Nguyen

Für den Bereich Marktfolge: Herr Erdmann R.G. Vogt

Anzahl der von der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017:

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Duc Thanh Nguyen	1	0
Erdmann R.G. Vogt	1	1

Tabelle 3: Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Geschäftsleitung

b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Bestellung der Geschäftsleitung erfolgt im Einklang mit den Regelungen des KWG. Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen über die notwendigen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen.

c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Ein Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht nicht, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.

d) Risikoausschuss und Anzahl der stattgefundenen Ausschusssitzungen

Ein separater Risikoausschuss wurde nicht gebildet somit fanden auch keine Ausschusssitzungen statt.

e) Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Zur Darstellung des Risikoberichtssystems verweisen wir auf Abschnitt 3.1 Risikomanagement dieses Berichts.

4. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Zum 31. Dezember 2017 verfügt die VietinBank über aufsichtsrechtliche Eigenmittel in Höhe von TEUR 32.553, die ausschließlich aus harten Kernkapital bestehen.

Gemäß Artikel 437 Absatz 1 lit. a) CRR i.V.m. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in dem geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz offenzulegen.

Die Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel¹ mit der handelsrechtlichen Bilanz zum 31. Dezember 2017 ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

in TEUR	Bundesbank-Meldung	nach Feststellung	gemäß Vermögensübersicht
<i>Posten des harten Kernkapitals:</i>			
Gezeichnetes Kapital gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a CRR / Dotationskapital	32.585	32.585	32.585
Einbehaltene Gewinne gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. c CRR	0	107	107
<i>Davon Abzugsposten:</i>			
Immaterielle Vermögensgegenstände gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b CRR	-32	-12	-12
Gesamt	32.553	32.680	32.680

Tabelle 4: Überleitung des Eigenkapitals

¹ Auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2017

Zum 31. Dezember 2017 stellt sich die Eigenmittelstruktur der VietinBank unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses wie folgt dar:

Bezeichnung		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* (TEUR)	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 (TEUR)
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	32.584.610,94	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	k.A.
	davon: Geschäftsguthaben	32.584.610,94	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	106.738,55	26 (1) (c)	k.A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	k.A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26 (1) (f)	k.A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	32.691.349,49		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-11.541,05	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0,00
9	In der EU: leeres Feld			k.A.
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	k.A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	k.A.

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	k.A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			k.A.
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	k.A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k.A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k.A.
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld			k.A.
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	k.A.

26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	2.308,21		k.A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gem. Art. 467 und 468	k.A.		k.A.
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	2.308,21	481	k.A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-2.308,21	36 (1) (j)	k.A.
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-11.541,05		k.A.
29	Hartes Kernkapital (CET1)	32.679.808,44		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.

40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelung gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-2.308,21		k.A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-2.308,21	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		k.A.
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	32.679.808,44		k.A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.

53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k.A.
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	k.A.		k.A.
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	32.679.808,44		k.A.
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			k.A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	69.116.870,54		k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	47,10	92 (2) (a), 465	k.A.

62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	47,10	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	47,10	92 (2) (c)	k.A.
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,85	CRD 128, 129, 130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,10		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	42,60	CRD 128	k.A.
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	k.A.
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf Internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.

79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	k.A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.

Tabelle 5: Eigenmittelstruktur

Kapitalinstrumente sind kein Bestandteil des Kapitals. Aus diesem Grund sind gemäß Artikel 3 i.V.m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente nicht offenzulegen.

5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der Bank richtet sich nach den Vorschriften der CRR. Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung der Adressenausfallrisiken erfolgt in der VietinBank durch den Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, Standardansatz. Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken verwendet die Bank den Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR.

Die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote werden durch die Abteilung Accounting & Controlling ermittelt, regelmäßig überwacht und an die Geschäftsleitung gemeldet. Zur Ermittlung der vorgenannten Kapitalquoten verwendet die Bank die Meldewesen-Software der Firma BSM Banking Systeme und Managementberatung GmbH, Frankfurt am Main.

Um die angemessene interne Eigenmittelunterlegung, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Risiken sowie der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten jederzeit und langfristig beurteilen zu können, hat die Geschäftsleitung der VietinBank, abgeleitet aus dem Risikodeckungspotenzial, Limite auf Gesamtbankebene sowie für die einzelnen Risikoarten bestimmt, die in 2017 jederzeit eingehalten wurden. Die Einhaltung der Limite wird vom Risikomanagement quartalsweise überprüft. Auf diese Weise stellt die Bank sicher, dass zur Abschirmung der potentiellen Risiken jederzeit ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist bzw. rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen durch die Geschäftsleitung eingeleitet werden können.

Die folgende Tabelle zeigt den risikogewichteten Positionswert und die Eigenmittelanforderungen (8% der risikogewichteten Positionswerte) für das Kreditrisiko im Standardansatz, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen und für das Operationelle Risiko gemäß Basisindikatoransatz:

	Risikogewichteter Positionswert	Eigenmittel- anforderungen
Gesamt	69.117	5.529
Kreditrisiko	64.446	5.156
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	0	0
Öffentlichen Stellen	0	0
Multilateralen Entwicklungsbanken	0	0
Internationalen Organisationen	0	0
Instituten	1.605	128
Unternehmen	49.207	3.937
Mengengeschäft	211	17
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	6.777	542
Ausgefallene Risikopositionen	2.969	238
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Verbriefungspositionen	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0
Sonstige Positionen	3.676	294
Operationelle Risiko	4.670	374
Basisindikatoransatz	4.670	374

Tabelle 6: Risikogewichteter Positionswert und Eigenmittelanforderungen

6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Gemäß Artikel 440 der CRR i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 vom 28. Mai 2015 müssen in diesem Zusammenhang die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die berechnete Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers offengelegt werden.

Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0% und 2,5% der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt. Für das Jahr 2017 sah die BaFin keine Notwendigkeit eines antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland. Andere Länder, wie Hongkong, haben einen Kapitalpuffer festgelegt.

Die folgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der VietinBank dar:

	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Gewichtungen der Eigenmittelanforderung	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Eigenmittelanforderungen		
	in TEUR	in TEUR		
	010	070 = 100	110	120
Aufschlüsselung nach Ländern				
Deutschland	47.116	3.769	74,98	0,0000
Tansania	4.169	334	6,63	0,0000
Vietnam	6.556	524	10,43	0,0000
Hongkong	5.000	400	7,96	1,2500
Gesamt	62.841	5.027	100,00	0,0995

Tabelle 7: Geographische Verteilung der Risikopositionen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers dar:

	per 31.12.2017
	010
Gesamtrisikobetrag (in TEUR)	69.117
Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers in %	0,0995
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	69

Tabelle 8: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

7. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Kalendertage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der VietinBank nach Art. 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Einzelwertberichtigung – spezifische Kreditrisikoanpassung

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d.h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der VietinBank Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen.

Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassung erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d.h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist.

Im Berichtsjahr 2017 wurde eine Risikovorsorge in Form von Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEUR 18 gebildet.

Pauschalwertberichtigung – allgemeine Kreditrisikoanpassung

Die VietinBank bildet für latente Ausfallrisiken Pauschalwertberichtigungen. Es bestehen keine allgemeinen Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340 f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der VietinBank geregelt.

Die folgende Tabelle stellt die offenzulegenden Angaben zu den vorstehenden Risikopositionen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Risikopositionsklassen vor Risikogewichtung zum Stichtag 31. Dezember 2017 sowie im Berichtszeitraum 2017 dar:

Risikoklassen in TEUR	Gesamtrisikobetrag	Durchschnittsbetrag
	31.12.2017	Berichtsjahr 2017
Zentralstaaten oder Zentralbanken	25.463	14.681
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	8.025	25.422
Unternehmen	91.144	91.304
Mengengeschäft	282	987
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	26.758	24.293
Ausgefallene Risikopositionen	2.667	1.705
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-
Gedeckten Schuldverschreibungen	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-
Sonstige Positionen	4.079	4.096
Gesamt	158.419	162.488

Tabelle 9: Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Risikopositionen

Die folgende Tabelle stellt die offenzulegenden Angaben zu den Risikopositionen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Risikopositionen und geographischen Hauptgebieten zum 31. Dezember 2017 dar:

Risikoklassen in TEUR	Middle East, Africa, Asia	
	Deutschland	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	25.463	-
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	8.025	-
Unternehmen	37.067	54.078
Mengengeschäft	282	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	14.251	12.507
Ausgefallene Risikopositionen	2.667	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-
Gedeckten Schuldverschreibungen	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-
Sonstige Positionen	4.079	-
Gesamt	91.834	66.585

Tabelle 10: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geographischen Hauptgebieten

Die folgende Tabelle stellt die offenzulegenden Angaben zu den Risikopositionen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Risikopositionsklassen und nach wesentlichen Hauptbranchen zum 31. Dezember 2017 dar:

Risikoklassen in TEUR	Finanz- und Versicherungsleistungen	Freiberufl., wissenschaftl. und technische Dienstleistungen	Verarbeitendes Gewerbe	Sonstige Branchen	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	25.463	-	-	-	25.463
Institute	8.025	-	-	-	8.025
Unternehmen	18.030	21.307	28.922	22.885	91.144
Mengengeschäft	-	111	167	3	282
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	1.261	2.711	22.786	26.758
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	2.649	18	2.667
Sonstige Positionen	-	-	-	4.079	4.079
Gesamt	51.519	22.680	34.449	49.772	158.419

Tabelle 11: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 lit. f CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

Risikoklassen in TEUR	< 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	25.463	-	-	25.463
Institute	8.025	-	-	8.025
Unternehmen	7.198	63.188	20.759	91.144
Mengengeschäft	90	23	169	282
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	597	18.205	7.957	26.758
Ausgefallene Risikopositionen	2.667	-	-	2.667
Sonstige Positionen	4.079	-	-	4.079
Gesamt	48.120	81.415	28.884	158.419

Tabelle 12: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeit

Die folgende Tabelle stellt die notleidenden und überfälligen Risikopositionen sowie Kreditrisikoanpassungen nach wichtigen Wirtschaftszweigen zum 31. Dezember 2017 dar:

in TEUR	Notleidende Risikopositionen	Überfällige Risikopositionen	Bestand EWB	Bestand pauschalierte EWB	Bestand PWB	Rückstellungen
Finanz- und Versicherungsleistungen	0	0	0	89	16	0
Freiberufl., wissenschaftl. und technische Dienstleistungen	0	0	0	83	14	0
Verarbeitendes Gewerbe	2.649	2.649	300	-	56	0
Sonstige Branchen	18	18	18	183	24	0
Gesamt	2.667	2.667	318	356	111	0

Tabelle 13: Risikovorsorgen nach wichtigen Wirtschaftszweigen

Die folgende Tabelle stellt die notleidenden und überfälligen Risikopositionen sowie Kreditrisikoanpassungen nach geographischen Hauptgebieten zum 31. Dezember 2017 dar:

in TEUR Geographische Gebiete	Notleidende Risiko- positionen	Überfällige Risiko- positionen	Bestand EWB	Bestand pauschalierte EWB	Bestand PWB	Rückstell- ungen
Deutschland	2.667	2.667	318	0	111	0
Middle East, Africa, Asia	0	0	0	356	0	0
Gesamt	2.667	2.667	318	356	111	0

Tabelle 14: Risikovorsorgen nach geographischen Hauptgebieten

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Risikovorsorge der Bank im Berichtszeitraum 2017 dar:

in TEUR	Anfangs- bestand per 01.01.2017	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Wechselkurs- bedingte und sonstige Veränder- ungen	Endbestand per 31.12.2017
Einzelwertberichtigung	300	18	-	-	-	318
Pauschalierte EWB	375	-	19	-	-	356
Pauschalwertberichtigung	106	5	-	-	-	111
Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	781	23	19	0	0	785

Tabelle 15: Bestandsveränderung der Risikovorsorge

8. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Gemäß Art. 443 CRR sind Angaben zu unbelasteten Vermögenswerten zu machen. Die Angaben sind durch die „Leitlinien der EBA zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte“ (EBA/GL/2014/03) spezifiziert. Die BaFin hat am 30. August 2016 das „Rundschreiben 6/2016 (BA) - Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung“ veröffentlicht.

Somit sind Angaben über belastete und unbelastete Vermögenswerte gemäß der im Anhang zu diesem Rundschreiben aufsichtlich vorgegebenen Vorlagen offenzulegen und dabei die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/79 der Kommission enthaltenen Anweisungen berücksichtigen.

in TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
	010	040	060	090
010 Vermögenswerte des berichtenden Instituts	500		154.468	
030 Aktieninstrumente				
040 Schuldtitel				
120 Sonstige Vermögenswerte	500		154.468	

Tabelle 16: Vermögenswerte

	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
	010	040
130 Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	0	0
150 Aktieninstrumente	0	0
160 Schuldtitel	0	0
230 Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als		
240 eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

Tabelle 17: Erhaltene Sicherheiten

	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
	010	030
110 Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	0	0

Tabelle 18: Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Angaben zur Höhe der Belastung

Asset Encumbrance im Sinne der Leitlinie 2014/03 der EBA behandelt bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte. Ein Vermögenswert gilt gemäß der EBA-Definition als belastet (encumbered), wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Bei der VietinBank stehen belasteten Vermögenswerte mit einem Volumen TEUR 500 insgesamt TEUR 154.468 unbelasteten Vermögenswerten gegenüber.

Verbindlichkeiten, die durch bankeigene Vermögenswerte oder Sicherheiten unterlegt sind, bestehen in Form der Verpfändung auf einem Sonderkonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über SEPA.

9. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Die Bank verwendet zur Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko die im KSA vorgegebenen Risikogewichte. Es werden keine ECAI in Anspruch genommen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die jeweilige Summe der KSA-Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Anwendung von Kreditminderungstechniken aus:

Risikogewicht	Risikopositionswerte vor	Risikopositionswerte nach
	Kreditrisikominderung	Kreditrisikominderung
in %	in TEUR	in TEUR
0	25.866	25.866
20	8.025	8.025
35	4.779	4.779
50	21.980	10.241
75	282	282
100	95.983	55.546
150	1.204	1.204

Tabelle 19: Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung

10. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko werden nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und Art. 316 CRR ermittelt.

Das regulatorische Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko beträgt zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2017 TEUR 4.670.

11. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Zur Messung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch werden die Buchwerte aller zinstragenden Geschäfte in Laufzeitbänder gemäß ihrer Zinsbindung differenziert nach der Währung eingeteilt. Die Bank untersucht jeweils die Wirkung einer ad hoc Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um +/- 200 Basispunkte.

Pro Währung wird das Szenario (Anstieg oder Fall des Zinsniveaus) mit dem höchsten aggregierten Verlust über alle Laufzeitbänder ausgewählt. Der Risikobetrag für das Zinsänderungsrisiko ergibt sich als Summe über die Risikobeträge der Währungen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 ergeben sich folgende Barwertveränderungen aus der simulierten ad hoc Parallelverschiebung:

	TEUR
Zinsschock + 200 Basispunkte	-1.588
Zinsschock - 200 Basispunkte	1.588

Tabelle 20: Zinsrisiko

Der Koeffizient für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch beträgt zum Berichtsstichtag 4,88% bzw. -4,88%. Im Berichtsjahr blieb die monatlich ermittelte Wertänderung bei dem + 200 bzw. – 200 Basispunkte ad hoc Zinsschock stets unter der meldepflichtigen Schwelle von 20% bezogen auf die aufsichtsrechtlichen anrechenbaren Eigenmittel.

12. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) - Angaben nach § 25a Abs. 5 KWG i.V.m. § 16 InstitutsVergV

Der Abgleich der Kennzahlen mit den Bestimmungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) ergab keinen Anlass auf eine erforderliche Einstufung als bedeutendes Institut. Insbesondere lag die Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre unter EUR 3 Mrd., so dass die VietinBank Filiale Deutschland keine Offenlegungspflicht gem. § 16 InstitutsVergV trifft.

Aufgrund der Größe, Organisation und der betriebenen Geschäfte hat die Bank nach § 25d Abs. 12 i.V.m. § 25d Abs. 7 KWG keinen Vergütungskontrollausschuss eingerichtet. Als im Sinne des § 17 der InstitutsVergV nicht als bedeutend einzustufendes Institut wird aus Vertraulichkeitsgründen die Information über quantitative Angaben nach Art. 450 Abs. lit. h CRR sowie die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung unterlassen.

Ziel des Vergütungssystems ist einerseits eine marktgerechte Vergütung und andererseits die Ausrichtung auf ein zielorientiertes, leistungsorientiertes und motivierendes Vergütungsmodell zur Delegation von Aufgaben und Verantwortung sowie Erreichung der Unternehmensziele.

Die VietinBank ist z.Zt. nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes des privaten Bankgewerbes. Die VietinBank orientiert sich an dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken auf der Grundlage der dort festgelegten Kriterien. Für Angestellte im Tarifbereich regelt sich somit das Bruttojahreseinkommen entsprechend dem Tarif, zahlbar in zwölf Monatsgehältern. Darüber hinaus können monatliche Gehaltszulagen gewährt werden, was für das Jahr 2017 nicht zutraf, abgesehen von Essensgeldzuschüssen sowie für die vietnamesischen Delegierten Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge und der Miete.

Angestellte, deren Gehalt oberhalb der Vergütung gemäß Tarifvertrag liegt, erhalten ein individuell verhandeltes, marktgerechtes Jahresfestgehalt, das sich am Inhalt und der Verantwortung der Aufgabe orientiert. Es wird in zwölf gleichen Teilen monatlich ausgezahlt.

Für keinen Angestellten wurde das Bruttojahreseinkommen auf der Grundlage einer variablen Vergütung vereinbart. Somit ist eine Abhängigkeit der Mitarbeiter von variablen Vergütungsbestandteilen nicht gegeben.

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung aller Angestelltengehälter wird jeweils zeitnah zu den Tarifabschlüssen mit der Zentrale der Bank vorgenommen.

Die Vergütung der Geschäftsleiter wird von der Zentrale in Vietnam festgelegt. Für das Jahr 2017 wurden keine variablen Gehaltsbestandteile vereinbart. Die Auszahlung einer freiwilligen zusätzlichen Gratifikation bis zu einem Bruttomonatsgehalt ist möglich.

Abhängig vom Gesamtergebnis der VietinBank Filiale Deutschland kann die Bank freiwillig zusätzlich bis zu einem Bruttomonatsgehalt als Gratifikation an jeden Mitarbeiter zahlen. Die Gesamtsumme wird jährlich in Abstimmung mit der Zentrale neu entschieden. Die individuelle Höhe der Gratifikation richtet sich nach der persönlichen Leistung im vorangegangenen Jahr bzw. dem Ergebnis der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung. Das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung wird als angemessen angesehen und liefert somit keine Anreize für die Eingehung unverhältnismäßiger Risiken.

Die Gratifikation der Geschäftsleiter wird von der vietnamesischen Zentrale bestimmt.

Der Personalaufwand für die Geschäftsleiter und alle Mitarbeiter (41 im Jahresverlauf) belief sich in 2017 einschließlich Sozialversicherungsabgaben auf EUR 2,85 Mio.

Im Berichtsjahr gab es keine Person, deren Vergütung EUR 1 Mio. oder mehr betrug.

In 2017 wurden Abfindungen in Höhe von insgesamt EUR 13.210 gezahlt.

Für das Jahr 2017 wurde im ersten Quartal 2018 eine freiwillige Gratifikation in Höhe von insgesamt EUR 158.273 an die Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausgezahlt.

13. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die Verschuldungsquote wird quartalsweise durch die Abteilung Accounting & Controlling überwacht. Im Berichtszeitraum unterlag die Verschuldungsquote nur geringen Schwankungen, zwischen 20,07 und 20,80.

Die nachfolgenden Tabellen entsprechen der am 15. Februar 2016 veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Die folgende Tabelle stellt den summarischen Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße zum Stichtag 31. Dezember 2017 dar (in TEUR):

		Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	154.880
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	1.622
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	k.A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	-32
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	156.470

Tabelle 21: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und Gesamtrisikopositionsmessgröße

Die folgende Tabelle stellt das einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote zum Stichtag 31. Dezember 2017 dar (in TEUR):

		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	154.880
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-32
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	154.848
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k.A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k.A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k.A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k.A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k.A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k.A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k.A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	3.163
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.541
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	1.622
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	32.553
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	156.471
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	20,80
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	vollständig eingeführt
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.

Tabelle 22: Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

Die folgende Tabelle stellt die Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) zum Stichtag 31. Dezember 2017 dar (in TEUR):

		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	154.880
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k.A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	154.880
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	25.463
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	8.025
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	2.991
EU-10	Unternehmen	114.379
EU-11	Ausgefallene Positionen	0
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	4.021

Tabelle 23: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen

14. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Neben dem Zahlungsverhalten und der Bonität der Kreditnehmer sind für die Beurteilung der Adressenausfallrisiken auch die Sicherheiten von wesentlicher Bedeutung. Die VietinBank nutzt zur Absicherung von Finanzierungen Grundpfandrechte als ein Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Darüber hinaus werden weitere Sicherheiten wie zum Beispiel Barhinterlegungen, Garantien oder Forderungsabtretungen berücksichtigt.

Die Verantwortlichkeit für das Management der Sicherheiten liegt in der Marktfolge Kredit und umfasst den Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung sowie die Verwaltung der Sicherheiten. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert.

Aufsichtsrechtlich werden bei der Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes finanzielle Sicherheiten gemäß Art. 197 Abs. 1 lit. a CRR als Sicherheit zur Minderung des Kreditrisikos verwendet. Dabei nutzt die VietinBank ausschließlich die im eigenen Haus geführten Barsicherheiten.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der VietinBank nicht vor.

Kreditderivate werden von der VietinBank nicht genutzt.

15. Anhang

Offenlegung nach § 26 Abs. 1 KWG

Vietnam Joint Stock Commercial Bank
for Industry and Trade

Anlage zu den Angaben iSd § 26a Abs. 1 Satz 2 und 4 KWG
zum Jahresabschluss 31.12.2017

laufende Nummer	gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Hauptstelle in Deutschland:
1	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG	Firmenbezeichnung, Art der Tätigkeiten und geografische Lage der Niederlassungen	Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade (VietinBank) Filiale Deutschland, 60323 Frankfurt am Main, Reuterweg 44 Kreditinstitut
2	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG	Bruttoerträge	6.045.013,11
3	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG	Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenzen	41
4	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG	Gewinn- oder Verlust vor Steuern	106.738,55
5	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG	Steuern auf Gewinn oder Verlust	0
6	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG	erhaltene öffentliche Beihilfen	0
7	§ 26a Abs. 1 Satz 4 KWG	Kapitalrendite	0,07%